



## Land Niedersachsen

### Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 20. Oktober 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Niedersachsen

der Spartentarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in militärischen Liegenschaften im Land Niedersachsen vom 12. November 2019

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2021 –

abgeschlossen zwischen dem

BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft Landesgruppe Niedersachsen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg v. d. H.,

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen, Goseriende 10, 30159 Hannover,

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Niedersachsen;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen in militärischen Liegenschaften für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbständige Betriebsabteilungen. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebs, die außerhalb des Betriebs Sicherheitsdienstleistungen erbringt;

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die Sicherheitsdienstleistungen in militärischen Liegenschaften für Dritte erbringen, dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) unterliegen und im räumlichen Geltungsbereich dieses Lohnvertrag eingesezt werden.

Die Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

a) Von der Allgemeinverbindlichkeit werden ausgenommen

- § 5 Nummer 8,
- § 9 Nummer 1,
- § 10,
- § 14,
- die Protokollnotizen.

b) § 13 Ausschlussfristen bezieht sich nur auf diesen Spartentarifvertrag.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommenen Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Hannover, den 20. Oktober 2020

12 – 45 532/0030 (512)

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Im Auftrag  
Kohlmeier